



VIII. Gefährliche Körperverletzung (§ 224 I StGB)

„(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,

2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,

3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,

4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder

5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“



VIII. Gefährliche Körperverletzung (§ 224 I StGB)

- 1. Grundsätzliches**
- 2. Objektiver Tatbestand**
- 3. Vorsatz**



VIII. Gefährliche Körperverletzung (§ 224 I StGB)

1. Grundsätzliches

Vorschrift erfasst besonders gefährliche Handlungsweisen.



2. Objektiver Tatbestand

a) Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen (Nr. 1)

Gift: organischer oder anorganischer Stoff, der durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

(P) Bakterien, Viren (insb. HI-Virus) als Gift?

h.M.: Ja. m.M.: Lebewesen sind keine Stoffe.



2. Objektiver Tatbestand

a) Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen (Nr. 1)

...

andere gesundheitsschädliche Stoffe: mechanisch oder thermische Wirkweise.

Beibringen: Einführen in oder Auftragen (str., dafür BGHSt 15, 113, 114 f.) auf den Körper eines anderen.



2. Objektiver Tatbestand

...

b) mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs (Nr. 2)

Waffe (= Gegenstand, der dazu bestimmt ist, Verletzungen herbeizuführen) kommt grds. nicht in Betracht.



b) mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs (Nr. 2)

...

Gefährliches Werkzeug = Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und konkreter Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

(P) Skalpell in der Hand des Arztes (= Zange u. Zahnarzt; Injektion u. Pfleger) soll nach der Rspr. kein gefährliches Werkzeug sein. Str.

BGH NJW 1978, 1206 (= Zahnextraktions-Fall)

mittels: Mittel muss unmittelbar auf den Körper des Opfers einwirken.



c) hinterlistiger Überfall (Nr. 3)

schwer anwendbar.

**d) mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich
(Nr. 4)**

*(P) Zusammenwirken mehrerer in einer
Operation:* (-), es fehlt an der
Gefahrsteigerung, die die Qualifikation trägt.



**e) mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung
(Nr. 5)**

Streit: ex ante (h.M.) oder ex post-Sicht?

Aids-Infektion, BGHSt 36, 1 (8 f.); 262 (265 f.) (+)



3. Vorsatz

bzgl. Nr. 5: Kenntnis der gefahrbezüglichen Umstände
ausreichend (Rspr.; str.).



IX. Schwere K rperverletzung (§ 226 I StGB)

(1) Hat die K rperverletzung zur Folge, da  die verletzte Person

1. das Sehverm gen auf einem Auge oder beiden Augen, das Geh r, das Sprechverm gen oder die Fortpflanzungsf higkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des K rpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, L hmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verf llt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der T ter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren F llen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu f nf Jahren, in minder schweren F llen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.



IX. Schwere Körperverletzung (§ 226 I StGB)

1. Einleitung

2. Einzelne schwere Folgen



1. Einleitung

Erfolgsqualifiziertes Delikt.

Vergleich zu § 224 StGB: dort gefährliche Handlungsweisen, hier schwere Erfolge.

Möglichkeit vorsätzlicher Begehung, s. § 226 II: „Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.“



2. Einzelne schwere Folgen

a) Nr. 1: Verlust des Sehvermögens auf einem Auge oder beiden Augen, des Gehörs, des Sprechvermögens oder der Fortpflanzungsfähigkeit

Verlust

keine vollständige Beseitigung des Vermögens erforderlich

OLG Hamm GA 1976, 304: 30% Erfolgchancen einer OP, die nur 5-10 % des Sehvermögens wieder herzustellen vermochte: (+)

Heilung darf nicht in absehbarer Zeit zu erwarten sein RGSt 72, 321 (322): Beeinträchtigung war bis zur Hauptverhandlung beseitigt: (-)



2. Einzelne Tatfolgen

...

b) Nr. 2: Verlust oder dauernde Unbrauchbarkeit eines wichtigen Glieds des Körpers

aa) *Glied* (str.)

Körperteil mit ***in sich abgeschlossener Existenz und besonderer Funktion im Organismus*** (RGSt 3, 391 [392]: Stück der Schädeldecke [-]).

oder

Körperteil, der mit dem Körper durch ***Gelenke*** verbunden ist (RGSt 6, 346 [347]: beide ersten Glieder des rechten Zeigefingers [+]; BGHSt 28, 100 [101])

- Str., ob ***innere Organe*** Glieder sind, abl. BGHSt 28, 100 (102: Niere).



2. Einzelne Tatfolgen

...

b) Nr. 2: Verlust oder dauernde Unbrauchbarkeit eines wichtigen Glieds des Körpers

...

bb) Wichtigkeit = str., ob genereller oder individueller Maßstab.

Rspr.: BGHSt 51, 252 (255 f.): körperliche Besonderheiten des Individuums sind zu berücksichtigen (z.B. ob Rechts- oder Linkshänder; vorherige Schädigungen); ob auch soziale Besonderheiten (z.B. Beruf) von Relevanz sind, unklar.

And. noch RGSt 64, 201 (202): linker Daumen eines Linkshänders nicht wichtig.



2. Einzelne Tatfolgen

...

b) Nr. 2: Verlust oder dauernde Unbrauchbarkeit eines wichtigen Glieds des Körpers

...

cc) Dauernde Unbrauchbarkeit

Früher str., seit 1998 (6. StRG) geklärt



2. Einzelne Tatfolgen

...

c) Nr. 3: Erhebliche dauernde Entstellung, Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung

aa) Entstellung: Verunstaltung des äußeren Erscheinungsbildes

Auf die Gesamterscheinung kommt es an (RGSt 6, 4 [5]: Versteifung und Entstellung der linken Hand: [-])

Muss nicht ständig sichtbar sein (z.B. Abbrennen beider Brustwarzen einer Frau, LG Saarbrücken NStZ 1982, 204).

Reicht aus, wenn sie im sozialen Leben wahrnehmbar ist (z.B. um 3,5 cm verkürztes Bein, was erst beim Gehen bemerkbar wird, RGSt 3, 419).

Opfer muss nicht ansehnlich sein (RGSt 3, 419 [420])



2. Einzelne Tatfolgen

...

c) Nr. 3: Erhebliche dauernde Entstellung, Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung

...

bb) Erhebliche Entstellung = vergleichbar schwer wie die anderen Folgen von § 226 StGB.

z.B.: „12 cm lange, maximal 4 mm breite, blassrötliche, leicht wulstförmige Narbe im linken Halsbereich vom Ohrläppchen nach vorne zum Unterkiefer verlaufend“ (-), BGH NStZ 2008, 32 (33); Narbe am Unterschenkel (-), BGH NStZ 2006, 686.



2. Einzelne Tatfolgen

...

c) Nr. 3: Erhebliche dauernde Entstellung, Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung

...

cc) Dauernde Entstellung = bleibend oder unbestimmt langwierig

***Beseitigungsmöglichkeit durch zumutbare ärztliche Maßnahme
(P)***

bei der Möglichkeit einer Zahnprothese etwa keine dauernde Entstellung, BGHSt 24, 315 (318), str. (a.A. etwa Paeffgen, NK-StGB § 226 Rn. 20a, 30)



2. Einzelne Tatfolgen

...

c) Nr. 3: Erhebliche dauernde Entstellung, Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung

...

dd) Verfallen in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung

„**Verfallen**“: chronische Zustände (RGSt 44, 59 [60]), d.h. „solche, die einen längeren Zeitraum hindurch bestehen, und deren Heilung sich entweder überhaupt oder doch der Zeit nach nicht bestimmen läßt.“



2. Einzelne Tatfolgen

...

c) Nr. 3: Erhebliche dauernde Entstellung, Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung

...

dd) Verfallen in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung

...

Siechtum: “chronischer Krankheitszustand von nicht absehbarer Dauer, der die körperlichen und/oder geistigen Kräfte schwinden lässt und eine allgemeine Hinfälligkeit nach sich zieht“ (Paeffgen, NK-StGB § 226 Rn. 33)

Lähmung: „erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit eines Körperteils, die den ganzen Körper in Mitleidenschaft zieht“ (Paeffgen, NK-StGB § 226 Rn. 34)

- auf den ganzen Körper kommt es an, RGSt 6, 4 (6): Lähmung der linken Hand (-).



X. Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB)

Arzt im städtischen Krankenhaus oder Uniklinik;
innerer Zusammenhang zwischen
Heilbehandlung und Dienst (-)

s. etwa OLG Karlsruhe NJW 1983, 352.